

7.4.2.

Die rechtliche Ausgestaltung der Rechtsmittel

Im Verwaltungsrecht der DDR gilt der Grundsatz, daß nur dann ein Rechtsmittel eingelegt werden kann, wenn dies in einer speziellen Rechtsvorschrift vorgesehen ist. Wenn also für den Adressaten einer staatlichen Entscheidung normativ kein Rechtsmittel eingeräumt ist, kann er die Entscheidung auch nicht mit einem solchen anfechten. Er hat dann allerdings die Möglichkeit, eine Eingabe auf der Grundlage des Eingabengesetzes einzulegen.

Die speziellen Rechtsvorschriften legen auch fest, welche Rechtsmittel den Betroffenen zustehen und wie diese zu bearbeiten sind. Für die Rechtsmittel ist es also charakteristisch, daß sie auf spezialrechtlichem Weg geregelt werden, d. h. in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen oder Durchführungsbestimmungen, die für bestimmte Bereiche der staatlichen Leitung (z. B. Gesundheits- und Sozialwesen, Bauwesen, Wohnraumlückung oder Kultur) gesellschaftliche Verhältnisse regeln.

Es gibt lediglich eine Rechtsvorschrift, die ausschließlich ein bestimmtes Rechtsmittelverfahren regelt. Das ist die VO über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben vom 4.1. 1972 (GBl. II 1972 Nr. 2 S. 17). Diese VO weist einige verfahrensrechtliche Besonderheiten auf. So können im Beschwerdeverfahren Gebühren erhoben werden.

Im Prozeß der Entwicklung des sozialistischen Staates und seines Rechts in der DDR wurden die Rechtsmittel in entsprechenden Normativakten kontinuierlich ausgestaltet. Besondere Beachtung verdienen dabei die Rechtssetzungsakte aus dem Jahr 1971. Zur besseren Gewährleistung der Rechte der Bürger, zur übersichtlichen Gestaltung der Rechtsmittelregelungen und zur Beseitigung zahlreicher sachlich nicht gerechtfertigter Unterschiede in diesen Regelungen verabschiedete die Volkskammer am 24. 6.1971 das Gesetz über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I 1971 Nr. 3 S. 49). Damit wurden bereits in Gesetzen enthaltene Rechtsmittelregelungen neu gefaßt. Die VO über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entschei-

gen staatlicher Organe vom 24.6.1971 (GBl. II 1971 Nr. 54 S. 465) bestimmte die in Verordnungen enthaltenen Rechtsmittelregelungen entsprechend diesem Gesetz neu. Darüber hinaus wurden in Anordnungen enthaltene Rechtsmittelregelungen neu gefaßt und im Gesetzblatt der DDR veröffentlicht. Diese Neufassungen der Rechtsmittel zielten darauf ab, die sozialistische Gesetzlichkeit bei der Entscheidungstätigkeit der Organe des Staatsapparates gegenüber den Bürgern weiter zu verstärken, die Rechtsmittelverfahren zu vereinfachen und für die Bürger überschaubarer zu gestalten sowie die gewachsene Verantwortung der örtlichen Staatsorgane besser zu berücksichtigen.

Die Neuregelungen betrafen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

Erstens: Über ein Rechtsmittel soll dasjenige Organ des Staatsapparates entscheiden, das die größte Sachkunde in bezug auf den betreffenden Gegenstand besitzt. Das Rechtsmittel ist also generell bei dem Organ geltend zu machen, das die Entscheidung getroffen hat, gegen die sich das Rechtsmittel richtet. Ein übergeordnetes Organ entscheidet erst dann, wenn dem Rechtsmittel nicht oder nicht vollständig stattgegeben wird.

Zweitens: Für das Rechtsmittelverfahren wurden Stufen nach einem einheitlichen Grundschemata festgelegt. Das betrifft die Form und die Fristen der Rechtsmitteleinlegung sowie das Verfahren der Bearbeitung und Entscheidung. Das Rechtsmittelverfahren ist *in der Regel als ein Zweinstanzenverfahren* ausgestaltet, d. h., wird dem Rechtsmittel vom zuständigen Organ bzw. Leiter nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, so ist es an das übergeordnete Organ oder den übergeordneten Leiter weiterzuleiten. Von diesem wird dann endgültig über das Rechtsmittel entschieden. Es besteht die Verpflichtung, die Bürger bei Terminüberschreitungen bzw. bei der Abgabe an das übergeordnete Organ zu informieren.

Drittens: Es wurde ausdrücklich die Pflicht zur Rechtsmittelbelehrung für jede Entscheidung geregelt, gegen die ein Rechtsmittel vorgesehen ist. Des Weiteren wurde die Rechtswirkung des Rechtsmittels festgelegt, d. h. ob es aufschiebende Wirkung hat oder nicht.

Viertens: In den Regelungen über das Rechtsmittelverfahren wurden für jede einzelne Vorschrift gleiche Formulierungen verwen-